

Neufassung der Verwaltungskostensatzung

Stand 07.10.2004

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Alheim hat in ihrer Sitzung am 24.04.2003 diese **Satzung über das Erheben von Verwaltungskosten und am 7.10.2004 die 1. Änderung hierzu** beschlossen, die auf folgende Rechtsgrundlagen gestützt wird:

§§ 5, 51 und 93 Abs.1 der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) in der Fassung vom 01.04.1993 (GVBl. 1992 I S. 534), zuletzt geändert Gesetz vom 20.06.2002 (GVBl. I S. 342, 353),

§§ 1 bis 5a, 9 des Hessischen Gesetzes über kommunale Abgaben (KAG) vom 17.03.1970 (GVBl. I S. 225), zuletzt geändert durch Gesetz vom 31.10.2001 (GVBl. I S. 434),

in Verbindung mit § 2 Abs.1 Satz 2, §§ 4 bis 7 und 9 bis 13 des Hessischen Verwaltungskostengesetzes in der Fassung vom 03.01.1995 (GVBl. I S. 2), zuletzt geändert durch Gesetz vom 31.10.2001 (GVBl. I S. 434).

§ 1

Kostenpflichtige Amtshandlungen

(1) Die Gemeinde erhebt aufgrund dieser Satzung für einzelne Amtshandlungen oder sonstige Verwaltungstätigkeiten in Selbstverwaltungsangelegenheiten, die sie auf Veranlassung oder überwiegend im Interesse einzelner vornimmt, Verwaltungskosten (Gebühren und Auslagen). Kostenpflicht besteht auch, wenn ein auf Vornahme einer Amtshandlung oder sonstigen Verwaltungstätigkeit gerichteter Antrag oder ein Widerspruch zurückgenommen, abgelehnt oder zurückgewiesen, oder die Amtshandlung zurückgenommen oder widerrufen wird.

(2) Verwaltungskosten, die aufgrund von Gesetzen und anderer, auch gemeindlicher, Rechtsvorschriften erhoben werden, bleiben von dieser Satzung unberührt.

(3) Für Amtshandlungen in Weisungsangelegenheiten gelten die Vorschriften des Hessischen Verwaltungskostengesetzes.

§ 2

Anwendung des Verwaltungskostengesetzes

Auf die nach dieser Satzung zu erhebenden Verwaltungskosten sind die folgenden Bestimmungen des Hessischen Verwaltungskostengesetzes in der jeweiligen Fassung entsprechend anzuwenden:

§ 2 Abs. 1 Satz 2 mit der Maßgabe, dass unter einer Verwaltungskostenordnung im Sinne dieser Vorschrift auch diese Satzung zu verstehen ist,

§ 4, soweit in dieser Satzung nichts anderes bestimmt ist, mit der Maßgabe, dass unter einer Verwaltungskostenordnung im Sinne dieser Vorschrift auch diese Satzung zu verstehen ist,

§ 5 (Gebührenarten), § 6 (Wertgebühren, Rahmengebühren, Pauschgebühren), § 7 (Sachliche Kostenfreiheit) und § 9 (Auslagen).

§ 3 Kostenschuldner

- (1) Zur Zahlung der Kosten ist verpflichtet,
1. wer die Amtshandlung oder sonstige Verwaltungstätigkeit der Gemeinde veranlasst oder zu wessen Gunsten sie vorgenommen wird,
 2. wer die Kosten durch eine vor der zuständigen Gemeindebehörde abgegebene oder ihr mitgeteilte Erklärung übernommen hat,
 3. wer für die Kostenschuld eines anderen kraft Gesetzes haftet.
- (2) Mehrere Kostenschuldner haften als Gesamtschuldner.

§ 4 Kostengläubiger

Kostengläubigerin ist die Gemeinde.

§ 5 Entstehen der Kostenschuld

- (1) Die Kostenschuld entsteht, soweit ein Antrag notwendig ist, mit dessen Eingang bei der Gemeinde, im übrigen mit der Beendigung der gebührenpflichtigen Amtshandlung.
- (2) Die Verpflichtung zur Erstattung von Auslagen entsteht mit der Aufwendung des zu erstattenden Betrages.

§ 6 Fälligkeit, Kostenentscheidung, Vorschusszahlung

- (1) Die Kosten werden mit der Bekanntgabe der Kostenentscheidung, die auch mündlich ergehen kann, fällig, wenn die Gemeinde keinen späteren Zeitpunkt bestimmt.
- (2) Die Kosten werden von Amts wegen festgesetzt. Die Kostenentscheidung kann zusammen mit der Sachentscheidung ergehen. Wird sie mündlich erlassen, ist sie auf Antrag schriftlich zu bestätigen. Soweit sie schriftlich ergeht oder schriftlich bestätigt

wird, ist auch die Rechtsgrundlage für die Erhebung der Kosten sowie deren Berechnung anzugeben.

(3) Eine Amtshandlung oder sonstige Verwaltungstätigkeit, die auf Antrag vorzunehmen ist, kann von der Zahlung eines angemessenen Vorschusses oder von einer angemessenen Sicherheitsleistung bis zur Höhe der voraussichtlich entstehenden Kosten abhängig gemacht werden.

§ 7 Billigkeitsregelung

Die Gemeinde kann die Gebühr ermäßigen oder von der Erhebung absehen, wenn dies mit Rücksicht auf die wirtschaftlichen Verhältnisse des Gebührenpflichtigen oder sonst aus Billigkeitsgründen geboten erscheint.

§ 8 Gebührentatbestände

(1) Für folgende Amtshandlungen oder Verwaltungstätigkeiten werden folgende Gebühren erhoben:

Nr.	Gegenstand	EURO
Allgemeine Verwaltung:		
	Genehmigungen, Erlaubnisse, Bewilligungen, Bescheinigungen u.a. Verwaltungsakte, die dem unmittelbaren Nutzen der Antragsteller dienen, soweit nicht eine andere Gebühr vorgeschrieben ist	5 bis 50
21	Benutzung eines Personenkraftwagens, je km	0,40
7	Anfertigung von Fotokopien, je Seite DIN A 3 und kleiner - die vom Kostenschuldner besonders beantragt oder - die aus vom Kostenschuldner zu vertretenden Gründen notwendig wurden	0,20
1	Schriftliche Auskünfte (soweit nicht eine andere Gebühr vorgeschrieben ist) -einfache schriftliche Auskünfte sind kostenfrei, soweit sie nicht aus Registern und Dateien erteilt werden-	30 bis 600
2	Gewährung von Einsicht in amtliche Akten, Karteien, Bücher, Datenträger usw. außerhalb eines anhängigen Verfahrens, je Akte, Kartei, Buch usw.	10 bis 600
2a	wenn ein Bediensteter die Einsichtnahme beaufsichtigen muss -nach Zeitaufwand-	siehe Abs. 2
2b	Zuschlag zu Nr. 2 für das Versenden von Akten, auch von Bußgeldakten außerhalb eines Bußgeldverfahrens, je Sendung Die Auslagen sind mit der Gebühr abgegolten.	12
2c	Zuschlag zu Nr. 2 bei weggelegten Akten, Karteien, Büchern, je Akte, Kartei, Buch usw.	3
3	Gewährung von Einsicht in amtliche Akten, Karteien, Bücher, Datenträger usw. für Personen, die am Verfahren beteiligt sind, durch Versenden, je Sendung Die Auslagen sind mit der Gebühr abgegolten.	12
§1 Abs. 1 Satz 2 ist auf die Gebührennummern 1 bis 3 nicht anzuwenden.		

<u>Einwohnermeldewesen:</u>		
4	Beglaubigung von Unterschriften	6
5	Beglaubigung von Abschriften, Fotokopien usw., die die Behörde selbst hergestellt hat, je Urkunde (zzgl. Kosten für Fotokopie)	3
6	Beglaubigung von Abschriften, Fotokopien usw., in anderen Fällen, bei Urkunden, die aus 1 bis 10 Seiten bestehen, je Urkunde für jede weitere Seite zusätzlich Gebührenfrei sind Beglaubigungen von Zeugnissen und Bescheinigungen in folgenden Angelegenheiten: Besuch von Schulen und anderen Lehranstalten; Gesuche von hilfsbedürftigen Personen in Gnaden und Sozialhilfesachen; Angelegenheiten der Schwerbehinderten	6 0,60
20	Für die Abgabe von Formularen (Meldevordrucke, Gewerbean- und -abmeldungen u.ä.) zuzüglich der Auslagen für die Vordrucke	1
	Ersatzausstellung von Lohnsteuerkarten	5
	Bescheinigung der Lohnsteuermerkmale des laufenden Jahres/Vorjahres bei Lohnsteuerkartenverlust	5
<u>Ordnungsverwaltung:</u>		
	Genehmigung zum Lagern von Baumaterial auf öffentlichen Verkehrsflächen und zum Aufstellen von Bauzäunen und Gerüsten im öffentlichen Verkehrsraum, pro Woche	5 bis 25
	Genehmigung zum Aufstellen eines Wohnwagens, je angefangene Woche,	15
	Genehmigung zum Aufstellen eines Verkaufsstandes anl. eines Marktes o.ä.	5 bis 25
	Zustimmung zur Einschränkung von öffentlichen Anlagen anl. von Maßnahmen der Bauunternehmer an Baustellen (z.B. Straßensperrung, Umleitung) je angefangene Woche	15
	Genehmigung zur Anbringung von Firmenschildern, Leuchttransparenten u.ä. auf oder über gemeindlichem Boden	10 bis 250
	Zuteilung des Losholzes je angefangenen Raummeter	2
	Bestätigung der Echtheit deutscher Urkunden zwecks Legalisation, je Urkunde	10
<u>Steuer- und Finanzverwaltung:</u>		
	Bescheinigung der steuerlichen Unbedenklichkeit für jede Mehrausfertigung	11 2,50
<u>Liegenschaftsverwaltung:</u>		
13	Erteilung eines Zeugnisses über das Nichtbestehen oder die Nichtausübung eines Vorkaufsrechts, je Grundstück	20
	Ausstellung von Erschließungsbescheinigungen u.a. - auch durch Bauamt-	2,50 bis 25
	Anerkennungsgebühren für Pacht- und Nutzungsverträge, wenn kein Pachtzins gezahlt wird	5 bis 30
	Gestattungsverträge	10 bis 100
	Auskunft über den Wert eines Grundstückes	2,50 bis 25
	Abschluss von Erschließungsverträgen in schwierigen Fällen	10 bis 50
	Ausdrucke aus dem Liegenschaftskataster je Seite	2,50
<u>Bauverwaltung:</u>		
	Auskünfte (auch schriftlich) für Höhenfestsetzungen bei Bauvorhaben	10 bis 25
	Bescheinigung über die ordnungsgemäße Wiederherstellung von öffentlichen Verkehrsflächen	15
	Überprüfung und Abnahme von Regenwasseranlagen (Zisternen)	25
9	Genehmigung eines Antrages auf Anschluss eines Grundstücks an die öffentliche Abwasser- bzw. Wasserversorgungsanlage	25 bis 500

10	Abnahme a) einer Grundstücksentwässerungsanlage/eines Grundstücksentwässerungsanschlusses an die Abwasseranlage b) einer Wasserverbrauchsanlage/eines Grundstücksanschlusses an die Wasserversorgungsanlage c) von a) und b) gleichzeitig	30 30 50
12	Überwachung der Einleitung nichthäuslichen Abwassers in die öffentliche Abwasseranlage (die Kosten der Untersuchungsstelle sind als Auslagen neben dieser Gebühr zu erheben)	10 bis 100
15	Zustimmung zur Verlegung neuer und Änderung bereits vorhandener Telekommunikationslinien gem. § 50 Abs. 3 Telekommunikationsgesetz, a) im endausgebauten Straßenbereich, je lfd. Meter zu verlegendes Kabel mindestens pro Antrag höchstens pro Antrag b) im noch nicht endausgebauten Straßenbereich und in allen übrigen gemeindeeigenen Flächen, je lfd. Meter zu verlegendes Kabel, mindestens pro Antrag höchstens pro Antrag	1 50 2.550 0,50 26 1.280
19	Für die von einer Bauherrschaft beantragte oder gewünschte Mitteilung nach § 56 Abs. 3 Satz 4 HBO oder nach Anlage 2 zu § 55 HBO, Abschnitt V 1 Satz 3	40
<u>Friedhofsverwaltung:</u>		
	Genehmigung zur Ausführung gewerblicher Arbeiten auf den Friedhöfen a) Erstgenehmigung für 3 Jahre b) Verlängerung für je 3 Jahre	26 15
	Bestattungserlaubnis gemäß § 1 Abs. 1 der Verordnung über das Leichenwesen	5
	Ersatzbescheinigungen von Graburkunden	5
	Bescheinigung gemäß § 10 Abs. 1 der Verordnung zur Durchführung des Feuerbestattungsgesetzes	5
<u>Widerspruchsverfahren:</u>		
22	Durchführung eines Widerspruchsverfahrens in Angelegenheiten, die die Ablehnung oder Forderung einer Geldleistung zum Gegenstand haben, 5 v.H. des erfolglos angefochtenen Betrages, mindestens höchstens	25 2.500
23	Wie Nr. 22, wenn der Widerspruch vor Erlass eines Widerspruchsbescheides zurückgenommen worden ist, 2,5 v.H. des erfolglos angefochtenen Betrages, mindestens höchstens	12,50 1250
24	Wie Nr. 22, wenn der Widerspruch allein gegen eine Kostenentscheidung gerichtet war, bis zu 20 v. H. des Betrages, dessen Festsetzung mit dem Widerspruch erfolglos angefochten worden ist, mindestens höchstens	12,50 1250

(2) Gebühren nach Zeitaufwand werden erhoben, soweit dies in dieser Satzung bestimmt ist oder wenn Wartezeiten über ¼ Stunde hinaus entstanden sind, die der Kostenschuldner zu vertreten hat.

Zu berücksichtigen ist der Zeitaufwand aller Beschäftigten, die an der Amtshandlung oder Verwaltungstätigkeit direkt oder indirekt beteiligt waren; die Tätigkeit von Hilfs-

kräften (z.B. Fahrer, Schreibkräfte) wird nicht gesondert berechnet.
Anzusetzen sind auch der Zeitaufwand für die Vorbereitung und die Nachbereitung der
eigentlichen Amtshandlung sowie etwaige Wegezeiten.

Die Gebühr nach Zeitaufwand beträgt:

für Beamte des höheren Dienstes und vergleichbare Angestellte

je Viertelstunde 18,00 EUR

für Beamte des gehobenen Dienstes und vergleichbare Angestellte

je Viertelstunde 15,00 EUR

für alle übrigen Beschäftigten, je Viertelstunde

bei deren Einsatz zu den üblichen Dienstzeiten. 12,25 EUR

Für Tätigkeiten außerhalb der üblichen Dienstzeiten wird ein Zuschlag von 25 % auf
diese Gebührensätze, mindestens jedoch 20,00 EUR erhoben.

§ 9 Inkrafttreten

Diese Neufassung der Verwaltungskostensatzung tritt, einschließlich deren 1. Ände-
rung vom 7.10.2004, mit Wirkung vom 1.11.2004 in Kraft.

Der Gemeindevorstand
der Gemeinde Alheim
36211 Alheim, den 07.10.2004

Georg Lüdtko
Bürgermeister

Die vorstehende Satzung wird hiermit gemäß § 7 HGO in Verbindung mit § 7 (1) der
Hauptsatzung der Gemeinde Alheim vom 26.04.2001 amtlich bekannt gemacht.

36211 Alheim, den 07.10.2004

Der Gemeindevorstand
der Gemeinde Alheim

Georg Lüdtko
Bürgermeister